

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR ELEKTRISCHE NUTZFAHRZEUGE (NEUFahrZEUGE)

01. Geltungsbereich

- 01.1. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes bestimmt ist, erfolgen der Verkauf durch die e.Volution GmbH, Campus-Boulevard 30, 52074 Aachen (im Folgenden: e.Volution / Verkäufer) ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verkäufe zwischen e.Volution und dem jeweiligen Käufer.
- 01.2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur, sofern der Käufer eine Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt (**qualifizierter Personenkreis**).
- 01.3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für den Verkauf von e.Volution Neufahrzeugen (**Anwendungsbereich**).
- 01.4. Abweichende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde, die e.Volution Verkaufsbedingungen den Fall nicht – oder anders - regeln oder e.Volution Ware bzw. Leistungen abnimmt oder bezahlt.
- 01.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

02. Kaufsache

Der Verkäufer verkauft, als Hersteller, an den Käufer ein oder mehrere Neufahrzeuge des Fahrzeugtyps „Max / Giga“. Die jeweilige Kaufsache wird inklusive der genauen Spezifikationen in einem Bestellformular konkretisiert, aus dem auch die jeweiligen Preise und Steuern hervorgehen. Das Bestellformular muss von beiden Parteien

signiert werden, wobei eine elektronische Signatur über Tools wie AdobeSign, DocuSign oder vergleichbare ausreichend ist.

03. Kaufpreisanpassung

- 03.1. Der Kaufpreis wird in der jeweiligen Bestellung vereinbart. Soweit kein Kaufpreis ausdrücklich aufgenommen wird, gelten die unverbindlichen netto Hersteller-Verkaufspreise wie auf der Website angegeben als vereinbartet.
- 03.2. Der Kaufpreis versteht sich ohne Skonto oder sonstige Nachlässe. Skonto oder sonstige Nachlässe bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 03.3. Liegt der voraussichtliche Liefertermin mindestens vier Monate nach Vertragschluss, behält sich der Verkäufer ein Recht zu Preisanpassung vor. Der Netto-Kaufpreis kann vom Verkäufer, auf Grund von nach Vertragsabschluss eintretender Kostenänderungen (beispielsweise auf Grund von sogenannten Facelifts oder Änderungen der Serienausstattung (nicht abschließende Aufzählung)), um bis zu 5,00 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Netto-Kaufpreis erhöht werden. In gleicher Weise und im gleichen Umfang ist der Verkäufer bei Vorliegen von Kostensenkungen verpflichtet, den Netto-Kaufpreis entsprechend herabzusetzen. Der Verkäufer wird dem Käufer Kostenänderungen unverzüglich mitteilen.
- 03.4. Die Verrechnung von Kaufpreisänderungen erfolgt mit der Schlussrechnung.

04. Zahlungsbedingungen

- 04.1. Der Kaufpreis wird in Höhe von 50 Prozent des Netto-Kaufpreises mit Abschluss des Kaufvertrages als Anzahlung fällig. Die übrigen 50 Prozent (Schlussrechnung) des Netto-Kaufpreises werden mit Bereitstellung des Fahrzeuges fällig.
- 04.2. Der Verkäufer wird den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnungen ausstellen.
- 04.3. Die Bezahlung erfolgt bargeldlos auf ein vom Verkäufer auf der Rechnung angegebenes Konto unter Nennung der jeweiligen Rechnungsnummer.

05. Abtretung / Aufrechnung

- 05.1. Eine Abtretung von Ansprüchen des Käufers gegen den Verkäufer darf nur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers erfolgen. Sollte eine Abtretung ohne Zustimmung erfolgen, kann eine schuldbefreiende Leistung auch gegenüber dem Käufer erfolgen.

05.2. Gegen Ansprüche des Verkäufers darf der Käufer nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden.

06. Eigentumsvorbehalt

06.1. Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer ist für den Zeitraum dieses Eigentumsvorbehalts berechtigt die Zulassungsdokumente (insbesondere die Zulassungsbescheinigung Teil II / CoC Zertifikat) in seinem Besitz zu behalten.

06.2. Während ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an der Kaufsache besteht, darf der Käufer nicht über die Kaufsache verfügen oder Dritten eine Nutzung einräumen.

07. Liefertermin und Lieferverzug

07.1. Liefertermine und Lieferfristen sind – soweit nicht ausdrücklich mindestens in Textform etwas abweichendes geregelt ist – unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit Abschluss des Kaufvertrages, es ist auf das Datum der letzten Unterschrift abzustellen.

07.2. Sollte ein unverbindlicher Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferfrist um mehr als zwölf (12) Wochen überschritten sein, kann der Käufer den Verkäufer zur Leistung auffordern und auf die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins bestehen.

07.3. Befindet sich der Verkäufer in Verzug, und hat diesen zu vertreten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung hat mindestens textförmlich unter Abbildung einer Unterschrift zu erfolgen.

07.4. Soweit der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, ist dieser – auch bei leichter Fahrlässigkeit - auf maximal 5 Prozent des vereinbarten Netto-Kaufpreises beschränkt.

07.5. Der Schadensersatz statt der Leistung auf Grund leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers wird ausgeschlossen.

07.6. Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse dieser Ziffer 07 „Liefertermin und Lieferverzug“ gelten nicht für Ansprüche, die auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder auf der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit beruhen, oder sich aus dem Datenschutz oder aus der Produkthaftung ergeben.

08. Force Majeure

08.1. Der Verkäufer haftet nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie

vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussosphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

- 08.2. Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.
- 08.3. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, seine Liefertermine und -fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewähren ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Liefertermin und -fristen gerät der Verkäufer nicht in Verzug.
- 08.4. Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.
- 08.5. Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 4 Monate andauert, ist der Verkäufer zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Käufer daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

09. Abnahme

- 09.1. Der Verkäufer wird dem Käufer den Kaufgegenstand bereitstellen und diese Bereitstellung entsprechend textförmlich anzeigen.
- 09.2. Die Bereitstellung erfolgt ab Werk (ExWorks) in der Henry-Ford-Straße 1 in Düren, Deutschland, soweit nicht etwas abweichendes zumindest textförmlich vereinbart wurde.

- 09.3. Ab Zugang der Mitteilung der Bereitstellung hat der Käufer den Kaufgegenstand innerhalb von 5 Werktagen abzunehmen. Nimmt der Käufer den Kaufgegenstand nicht innerhalb dieser Frist ab, gerät der Käufer mit Ablauf der Frist in Annahmeverzug, es sei denn der Käufer hat die verspätete Abnahme nicht zu vertreten.
- 09.4. Für die Dauer des Annahmeverzugs ist der Verkäufer berechtigt von dem Käufer eine angemessene Standgebühr in ortsüblichen Lagerkosten einer Spedition zu verlangen. Dem Käufer steht es frei nachzuweisen, dass dem Verkäufer keine oder geringere Vorhaltekosten entstanden sind.

10. Beschaffenheit; Rechte des Käufers bei Mängeln; Untersuchungspflicht

- 10.1. Die Beschaffenheit bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 434 BGB). Geringfügige Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber der vereinbarten Beschaffenheit bleiben jedoch vorbehalten und gelten nicht als Mangel, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind.
- 10.2. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Käufer von e.Volution überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart und als solche bezeichnet werden.
- 10.3. Unbeschadet seiner etwaigen Rechte wegen Mängeln des Liefergegenstandes ist der Käufer verpflichtet, auch einen mit unerheblichen Mängeln im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB behafteten Liefergegenstand abzunehmen.
- 10.4. Der Käufer ist gem. § 377 HGB verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung zu überprüfen und e.Volution Mängel (sowie Transportschäden) unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Ablieferung, mindestens textförmlich mitzuteilen; verborgene Mängel müssen e.Volution unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.5. Bei jeder Mängelrüge steht e.Volution das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Käufer e.Volution die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.
- 10.6. Mängel wird e.Volution nach eigener Wahl durch für den Käufer kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise kostenlose

Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „**Nacherfüllung**“) beseitigen. Ferner können sich die Parteien auch über die Beseitigung des Mangels durch den Käufer nach den Bestimmungen des Servicevertrages verständigen.

10.7. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist das Produktionsgelände des Verkäufers in Düren.

10.8. Ansprüche auf Grund von Sachmängeln verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Kaufsache, soweit die Ansprüche nicht auf der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder auf der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit beruhen, oder sich aus dem Datenschutz oder aus der Produkthaftung ergeben.

10.9. Im Übrigen sind die Gewährleistungs- und Garantieerklärungen des Verkäufers in der Garantieerklärung aufgeführt. Diese kann jederzeit über die Website abgerufen werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und zu den jeweiligen Einzelverträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird vereinbart, dass Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und zu den jeweiligen Projektverträgen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform bedürfen. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

Eine Übermittlung einer Scan-PDF unter Abbildung einer Original-Unterschrift soll diesem Schriftformerfordernis genügen. Unberührt bleiben gesetzliche Schriftformerfordernisse.

11.2. Nebenabreden

Es bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag. Etwaige AGBs einer Vertragspartei finden keine Anwendung.

11.3. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention for International Sale of Goods) sowie des internationalen Privatrechts, soweit nicht zwingendes europäisches Recht etwas anderes erfordert.

Schutzklasse: normal

11.4. Gerichtsstand

Es wird Aachen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

11.5. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hier durch die Gültigkeit der Übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Vertragsparteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den erstrebten Erfolg möglichst gleichkommend zu verwirklichen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine derartige Regelung unverzüglich zu vereinbaren. Gleiches gilt bei etwaigen Lücken dieses Vertrages.

Stand: Mai.2024